

Beauftragten fünf Monate Zeit für dasselbe liess¹, und wenn er nach Ablauf dieser Frist noch nicht im Besitz der Dokumente gewesen wäre, so hätte die Heiligsprechung auch im Falle einer sofortigen Erneuerung der Aufforderung zum Verhör noch nicht am 27. Mai 1235 auf Grund schriftlicher Zeugnisse erfolgen können, da dann die Zwischenzeit für die Hin- und Zurücksendung der Schriftstücke und für die Untersuchung nicht ausgereicht haben würde.

Der Prolog erzählt ausser den Einzelheiten der sorgfältigen Untersuchung über das Leben und die Wunder der Elisabeth in Marburg die gewissenhafte Prüfung der Aktenstücke beim päpstlichen Stuhl und die Feier der Kanonisation, wobei besonders die Freigebigkeit Konrads von Thüringen, der schon dem deutschen Orden angehörte, gerühmt wird². Die Angaben sind so ausführlich³, dass man annehmen muss, der Verfasser sei selbst Zeuge dieser Vorgänge gewesen, oder sein Bericht stamme von einem solchen her; obgleich dabei zu bemerken ist, dass die Sprache einen im hohen Masse rhetorischen Charakter trägt und zur Ausschmückung neigt.

Der mittlere Theil der Dicta enthält, wie der Titel besagt, die Aussagen von vier Dienerinnen der Elisabeth. Es ist schon gesagt worden, dass das Werk erst 1236 — 1237 entstanden sein kann, und dass sich eine planmässige Anordnung des Stoffes findet. Denn der Verfasser liefert eine chronologisch fortschreitende Beschreibung⁴. Es wäre aber trotzdem möglich, dass diese Ordnung schon dem Protokoll angehörte und dass die Zeugenaussagen in ganz unverfälschter Gestalt in die Dicta übergegangen sind⁵. Eine nähere Betrachtung wird aber das Gegentheil lehren.

Das mittlere Hauptstück zerfällt in vier kleinere Theile. Der erste dieser Theile umfasst nach den Anfangsworten die

1) Würdtwein 6, 45—46. 2) Mencke II, 2010 B—D. Konrad wird bezeichnet als 'quondam Lanthgravius'. 3) Fehlerhaft ist die Angabe des Jahres 1234 (ebd. 2011 A): 'Actum Perusii anno gratiae MCCXXXIII', während das Jahr 1235 für die Kanonisation feststeht. Vgl. S. 443 Anm. 2 und 3. 4) S. S. 444. 5) Ueber das Verhältniss der ursprünglichen Zeugenaussagen zu unserem Text der Dicta sind verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Basnage (Canis. Lectiones Antiqu. IV, 115 in der Vorr. z. Ausg. des Dietr. v. Apolda) glaubte, dass die Dienerinnen die Aussagen selbst niedergeschrieben haben. Aber Latein haben die Dienerinnen jedenfalls nicht verstanden. Bei Montalembert (Leb. d. h. Elis., übers. v. Ph. Städtler, 1. Aufl. CXXIX Anm. 2) wird unsere Ueberlieferung für den ursprünglichen Wortlaut gehalten. Mencke (II, 2008 Anm.), Justi (Elis. d. Heil. XXI) und Wyss (Nr. 43 Anm. 2) sehen darin wie wir nur eine Bearbeitung des Protokolls, obgleich sie ihre Meinung nicht weiter begründen.